

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 10. Oktober 2021 09:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 24/2021: 26 neuere Entscheidungen online mit StPO-Schwerpunkt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 10.10.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 26 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, dieses Mal lag der Schwerpunkt im Bereich der StPO Entscheidungen:

OWi
Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Sachverständigengutachten
LG Chemnitz, Beschl. v. 22.07.2021 – 2 Qs 127/21

Die Verteidigung von Mandanten in anderen Verfahren stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 475 Abs. 1 StPO dar, das die (beschränkte) Einsicht in ein Sachverständigengutachten rechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6569.htm

OWi
Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang, Rechtsprechung des BVerfG
AG Bergisch-Gladbach, Beschl. v. 09.09.2021 - 48 OWi 410/21 [b]

Zur Akteneinsicht im Bußgeldverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6568.htm

OWi
Begründungserfordernis, Fahrverbot, selbst verletzter Betroffener
KG, Beschl. v. 29.07.2021 – 3 Ws (B) 182/21

1. Die Verfahrensrüge, das Amtsgericht habe das mit der Rechtsmitteleinlegung angebrachte Akteneinsichtsgesuch nicht beschieden, gefährdet den Bestand eines Urteils nicht, weil es auf dem behaupteten Verfahrensfehler nicht beruhen kann.
2. Kann der Rechtsmittelführer die Rechtsbeschwerde aus diesem Grund nicht ausreichend begründen, so hat er gegebenenfalls Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu beantragen.
3. Wurde der Betroffene bei der von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit selbst erheblich verletzt, so hat sich das Tatgericht bei der Begründung des Fahrverbots trotz der Indizwirkung des Bußgeldkatalogs in aller Regel damit zu befassen und zu begründen, warum es dennoch der Denkwirkung-, Besinnungs- und Warnfunktion der Nebenfolge bedarf.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6566.htm

OWi

Elektronisches Gerät, Fahrzeugschlüssel, Beweisantrag OLG Hamm, Beschl. v. 11.05.2021 – 5 RBs 94/21

1. Ein Beweisantrag kann regelmäßig nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt werden, wenn durch das Beweismittel die Zeugenaussage des einzigen Belastungszeugen entkräftet werden soll.
2. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich nach Abwägung des im Einzelfall gewonnenen Beweisergebnisses und der beantragten Beweiserhebung unter Berücksichtigung der Verlässlichkeit des Beweismittels ergibt, dass es unwahrscheinlich oder nicht damit zu rechnen ist, dass das benannte Beweismittel die behauptete Tatsache erweisen kann.
3. Liegen ersichtlich keine Ausnahmestände vor, welche die Ablehnung eines solchen Beweisantrags rechtfertigen, stellt die rechtsfehlerhafte Ablehnung des Beweisantrags zugleich eine Verletzung rechtlichen Gehörs dar.
4. Ein elektronischer Fahrzeugschlüssel mit Display (SmartKey) stellt ein elektronisches Gerät im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6565.htm

OWi

Standardisiertes Messverfahren, Leivtec XV 3 OLG Hamm, Beschl. v. 16.09.2021 – 1 RBs 115/21

Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Messgerät vom Typ Leivtec XV3 handelt es sich angesichts der von der PTB bestätigten unzulässigen Messwertabweichungen in speziellen Konstellationen insgesamt nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6564.htm

StPO

Anklageschrift, Tatserie, Mindestanforderungen BayObLG, Beschl. v. 24.06.2021 - 202 StRR 67/21

1. Eine Anklageschrift muss nach § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO die zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs feststeht.
2. Ist bei einer Vielzahl von Straftaten im Rahmen einer Tatserie eine Individualisierung nach Tatzeit und exaktem Geschehensablauf nicht möglich, werden die Taten als Verfahrensgegenstand in diesen Fällen durch die Festlegung des zeitlichen Rahmens der Tatserie, die Nennung der Höchstzahl der nach dem Anklagevorwurf innerhalb dieses Rahmens begangenen Taten, die Person des Tatopfers und die wesentlichen Grundzüge des Tatgeschehens bestimmt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6571.htm

StPO

Akteneinsicht, Nebenkläger, Aussage-gegen-Aussage OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2021 - 4 Ws 153/21

Zur Frage der Verweigerung vollständiger Akteneinsicht an die Vertreterin der Nebenklägerin in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wegen der Untersuchungszweck durch eine vollständige Akteneinsicht gefährdet erscheint.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6570.htm

StPO

DNA-Identitätsfeststellung, Wiederholungsgefahr LG Rostock, Beschl. v. 24.08.2021 - 11 Qs 97/21 (1)

Es fehlt ggf. an der nach § 81 g Abs. 1, 4 StPO für eine DNA-Untersuchung erforderlichen Annahme, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen Straftaten wegen Verstoßes gegen das BtMV von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, wenn Tatsachen die Annahme nahe legen, dass sich der Beschuldigte vom Drogenmilieu gelöst hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6563.htm

StPO
DNA-Identitätsfeststellung, Beweisverwertungsverbot
LG Rostock, Beschl. v. 21.03.2016 - 11 KLS 10/16

Die Ergebnisse einer entgegen § 81 f Abs. 1 StPO durchgeführten molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen der Angeklagten unterliegen einem Verwertungsverbot, wenn die molekulargenetische Untersuchung wurde trotz Vorliegens einer entgegenstehenden richterlichen Entscheidung durchgeführt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6562.htm

StPO
DNA-Identitätsfeststellung, Voraussetzungen, Straftat von erheblicher Bedeutung
OLG Hamm, Beschl. v. 14.04.2021 – 4 Ws 36/21

Vielfaches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erfüllt die Voraussetzung „Straftat von erheblicher Bedeutung“ i.S.v. § 81g StPO auch dann, wenn der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6561.htm

StPO
Eigenverantwortliche Prüfung, Ermittlungsrichter
LG Rostock, Beschl. v. 19.01.2021 - 11 Qs 192720 (1)

Hat der eine Durchsuchung anordnende der Ermittlungsrichter sich darauf beschränkt, zur Begründung des Anfangsverdachts ohne eigene Prüfung Angaben aus der Strafanzeige schlicht zu übernehmen, führt das zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6549.htm

StPO
Durchsuchung, Richtervorbehalt, Beweisverwertungsverbot
AG Osnabrück, Ur. v. 17.03.2021 – 207 Ls (1366 Js 67580/18) 365/20

Zum bei einer Durchsuchung zu beachtenden Richtervorbehalt und zur Annahme eines Beweisverwertungsverbotes bei Nichtbeachtung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6548.htm

StGB/Nebengebiete
Bewährung, Begründung
OLG Dresden, Beschl. v. 06.09.2021 - 1 OLG 22 Ss 368/21

Dem Tatrichter kommt bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung ein weiter Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen das Revisionsgericht jede rechtsfehlerfrei begründete Entscheidung hinzunehmen hat. Dies gilt sowohl für die Prognoseentscheidung des Landgerichts im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB als auch die Prüfung, ob besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB vorliegen. In beiden Fällen hat der Tatrichter unter Einbeziehung aller dafür bedeutsamen Umstände im Sinne einer Gesamtwürdigung zu entscheiden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6567.htm

StGB/Nebengebiete
Nötigung eines Polizeibeamten, Drohung
KG, Ur. v. 18.03.2021 – (3) 121 Ss 14/21 (10/21)

1. Erforderliche Feststellungen für eine Verurteilung wegen versuchter Nötigung bei Drohung mit Konsequenzen von höherer Stelle“ gegenüber einem Polizeibeamten
2. Die Drohung mit einer gewöhnlichen“ Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein empfindliches Übel im Sinne des § 240 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6550.htm

StGB/Nebengebiete
Tätowiergerät, gefährliches Werkzeug, Urteilsgründe
OLG Hamm, Beschl. v. 02.09.2021

Zur Frage, ob ein zum Tätowieren genutztes Tätowiergerät die Eigenschaft eines gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6551.htm

StGB/Nebengebiete
Urteilsanforderungen, Verstoß gegen §§ 1, 6 PflVG
KG, Beschl. v. 08.06.2018 – (3) 121 Ss 96/18 (12/18)

Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens gegen §§ 1, 6 PflVG müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, aufgrund welcher Umstände das Tatgericht von einer zivilrechtlich wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrags ausgegangen ist. Es ist entweder darzutun, dass dem Versicherungsnehmer die Kündigung zugegangen ist oder aufgrund welcher tatsächlichen Umstände die Zugangsfiktion des § 13 Abs. 1 VVG zum Tragen gekommen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4663.htm

Zivilrecht
VW-Abgasskandal, Schadensersatz, sittenwidriges Handeln
OLG Hamm, Ur. v. 20.09.2021 – 8 U 176/20

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit einem Dieselmotor stellt nicht allein deshalb ein sittenwidriges Handeln i.S.d. § 826 BGB dar, wenn dieser Motor mit einer Software versehen ist, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Restmenge im AdBlue-Tank des SCR-Katalysators nur noch für eine Restreichweite von 2.400 km ausreicht, unter besonders dynamischen Fahrbedingungen die Eindüsenrate geringfügig reduziert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6576.htm

Zivilrecht
VW-Abgasskandal, merkantiler Minderwert
LG Braunschweig, Beschl. v. 07.09.2021 – 11 O 6249/20

Zur Schätzung der Höhe eines merkantilen Minderwertes im Rahmen des sog. Abgasskandals.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6574.htm

Zivilrecht
VW-Abgasskandal, Applikationsrichtlinie
LG Braunschweig, Ur. v. 27.08.2021 – 11 O 4990/20 (1081)

Aus der Applikationsrichtlinie vom 18.11.2015 ergeben sich betreffend den Motor vom Typ EA288 keine einen Anspruch gemäß § 826 BGB begründenden Umstände.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6575.htm

Zivilrecht
Nutzungsausfall, Mitverschulden bei langer Reparaturdauer; Ersatzfähigkeit von Kosten einer Desinfektion, Fahrzeugreinigung, Probefahrt
AG Bautzen, Ur. v. 16.09.2021 – 21 C 570/20

1. Begehrt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls eine Nutzungsausfallentschädigung, so trifft ihn bei einer ungewöhnlichen langen Reparaturdauer die Obliegenheit, sich nach deren Grund zu erkundigen und auf eine zügige Erledigung des Reparaturauftrages hinzuwirken. Kommt er dieser nicht nach und ist dies für eine verzögerte Reparatur kausal, liegt ein anspruchsminderndes Mitverschulden vor. Der Schädiger trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit und deren Kausalität für den Schaden. Den Geschädigten trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, der zufolge er vortragen muss, welche Anstrengungen er unternommen hat, um eine zügige Reparatur zu erreichen (Anschluss OLG Saarbrücken, Urteil vom 23. März 2010 - 4 U 504/09 - 146).

2. Der Schädiger hat die Kosten einer Fahrzeugdesinfektion zu ersetzen, die die Werkstatt zur Vorbeugung gegen eine Coronainfektion nach der Erledigung des Reparaturauftrags vornimmt. Nicht ersatzfähig sind aber die Kosten einer Desinfektion vor Hereinnahme des Fahrzeugs, weil es sich insoweit um eine reine Arbeitsschutzmaßnahme handelt. Auch bei den Kosten einer Fahrzeugreinigung zur Beseitigung reparaturbedingter Verschmutzungen handelt es sich um einen ersatzfähigen Schaden (Anschluss AG Heinsberg, Urteil vom 4. September 2020 - 18 C 161/20 und AG Wolfratshausen, Urteil vom 15. Dezember 2020 - 1 C 687/20).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6577.htm

Zivilrecht

Anwaltliche Abmahnung, Falschparker, Erstattung von Anwaltsgebühren AG Velbert, Urt. v. 30.07.2021 - 19 C 16/21

Zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren bei zuvor erfolgter wiederholter anwaltlicher Abmahnung von Falschparkern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6558.htm

Zivilrecht

BAB-Unfall, Stau auf der bevorrechtigten Fahrspur, Auffahren, Einfädeln OLG Celle, Urt. v. 23.06.2021 – 14 U 186/20

1. Die Norm des § 18 Abs. 3 StVO bezieht sich auf bauliche Gegebenheiten und setzt eine Einfädelspur und eine Fahrspur voraus. Ist dies der Fall, ist der Verkehr auf der Fahrspur gegenüber dem Verkehr auf der Einfädelspur bevorrechtigt. Dieses Vorrecht bleibt auch dann erhalten, wenn die Fahrzeuge auf der Fahrspur verkehrsbedingt zum Stehen kommen.
2. Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 StVO "Vorfahrt" leitet sich nicht aus einer Bewegung ("fahren") ab, sondern aus einem Vorrecht", das der Gesetzgeber für die sich auf der Fahrspur befindlichen Fahrzeuge gegenüber dem Verkehr auf der Einfädelspur normiert hat (gegen OLG Hamm, Bußgeldsenat, Urt. v. 03.05.2018 – III 4 RBs 117/18).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6559.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, Großbritannien, anwendbares Recht, Haftung, Schadensregulierung AG Schweinfurt, Urt. v. 07.06.2021 - 3 C 1314/19

Zum anwendbaren Recht, zur Haftung und zur Schadensregulierung nach einem Verkehrsunfall in Großbritannien.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6560.htm

Gebühren

Gesamtstrafenverfahren, Verteidiger des Erkenntnisverfahrens, Verfahrensgebühr LG Bonn, Beschl. v. 31.08.2021 - 29 Qs 6/21

Im Gesamtstrafenverfahren nach § 460 StPO entsteht für den Verteidiger, der den Angeklagten bereits im Erkenntnisverfahren vertreten hat, nicht die Gebühr Nr. 4204 VV.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6573.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Wahlanwalt, Zulässigkeit des Antrags OLG Jena, Beschl. v. 21.05.2021 – (S) AR 104/20

Zur (Un)Zulässigkeit eines Antrages des Wahlverteidigers auf Feststellung einer Pauschgebühr gem. § 42 RVG nach Stellung eines Kostenfestsetzungsantrages und wirksamer Ausübung seines Bestimmungsrechts nach § 14 Abs. 1 RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6572.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung, Anklageschrift
AG Stralsund, Beschl. v. 03.09.2021 - 34 Ls 5/21

Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht bereits bei Tätigkeiten des Rechtsanwalts, wenn eine Einziehung möglicherweise droht, was bei einer Ankündigung der Einziehung in der Anklageschrift gegeben ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6557.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst noch einmal der Hinweis auf die **Neuerscheinungen 2021**.



Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

wahrscheinlich noch im Oktober und Dezember 2021 neu erscheinen. Beide Werke natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de